

Der Standardtarif in der privaten Krankenversicherung...

Ein Tarifwechsel in den Standardtarif bei der privaten Krankenversicherung ist oft die letzte Lösung und wichtigste Entscheidung zu einer Beitragsreduzierung. Wenigstens werden hier die angesparten Altersrückstellungen auf den Beitrag im Gegensatz zum Basistarif angerechnet. Das ist schon mal ein positiver Aspekt. Der Standardtarif ist ein brancheneinheitlicher Tarif in der privaten Krankenversicherung und erfüllt seit seiner Einführung bereits seit 1994 eine soziale Schutzfunktion für den Versicherten. Fast kein PKV Versicherter kennt ihn, da für ihn leider keinerlei Werbung gemacht wird. Die Vertreter bieten ihn nicht an, weil sie ihn nicht vergütet bekommen und die Versicherer wollen ihn nicht, weil er wenig Profit erwirtschaftet. Er richtet sich vorrangig an ältere Versicherte, die Beiträge einsparen wollen und auch die, die nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch weil Sie das un-durchschaubare System des Kollektivs der PKV nicht verstehen und auch nicht mehr weiter bedienen wollen. Der Wechsel in den Standardtarif ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in dem jeweiligen Versicherungsunternehmen möglich.

Leistungsumfang

orientiert sich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Beitragshöhe ist abhängig von der Vorversicherungszeit und dem Alter des Versicherten, darf aber für Einzelpersonen den Höchstbeitrag der GKV beziehungsweise für Ehepaare 150 Prozent des GKV-Höchstbeitrags nicht übersteigen. Welche Ärzte bzw. Zahnärzte eine ambulante ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung zu den Bedingungen des Standardtarifes durchführen, kann direkt bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung erfragt werden. Diese stellen die ärztliche Versorgung der im Standardtarif Versicherten mit den in diesem Tarif versicherten ärztlichen Leistungen sicher. In Standardtarif wechseln, können nur PKV Versicherte, die vor dem 1. Januar 2009 ununterbrochen versichert sind. Im Sozialgesetzbuch V ist festgelegt, dass der PKV Standardtarif Leistungen enthält, die mit denjenigen der GKV vergleichbar sind. Das bedeutet nicht, dass die Leistungen vollkommen identisch sein müssen, aber sie müssen weitgehend übereinstimmen. So hat zum Beispiel der PKV Standardtarif im Unterschied zum Versicherungsschutz der GKV und dem Basistarif uneingeschränkt Europageltung. Der Standardtarif ist an den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angelehnt. Sie werden beim Wechsel in den Standardtarif also praktisch einem GKV-Mitglied gleichgestellt. Immerhin können Sie trotzdem Fachärzte und reine Privatärzte auch ohne Überweisung direkt aufsuchen. Beachten Sie jedoch unbedingt, dass in einigen Bereichen der Standardtarif geringere Leistungen bietet als die gesetzliche Kasse beziehungsweise als der Basistarif. Dies gilt insbesondere für Kuren, Haushaltshilfe, Krankentagegeld, Psychotherapie und Reha-Leistungen. Anders als der teure Basistarif kann der günstigere Standardtarif leider nicht mit Kranken-Zusatzversicherungen ergänzt werden.

Beitragsgarantie

Der PKV Standardtarif ist mit einer Beitragsgarantie verbunden. Der Beitrag darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV nicht übersteigen. Welcher Beitrag tatsächlich gezahlt werden muss, kann allerdings nur im Einzelfall ermittelt werden und kann durchaus unter 400,00 € betragen bei einer Selbstbeteiligung von 350 € pro Jahr. Je länger die Vorversicherungszeit und je niedriger das Alter, desto günstiger ist der Beitrag. Dies liegt daran, dass bei einem Wechsel in den PKV Standardtarif die Alterungsrückstellung des bisherigen PKV Tarifs bei demselben Unternehmen angerechnet wird.

Im beihilfekonformen Standardtarif ist der Beitrag anteilig begrenzt. Bei einem 50-prozentigen Versicherungsschutz beträgt der Höchstbeitrag bspw. 50 Prozent des GKV-Höchstbeitrags. Der durchschnittliche Höchstbeitrag im Standardtarif errechnet sich aus dem vom BMG herausgegebenen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen des Vorjahres zuzüglich 0,9 % und der Beitragsbemessungsgrenze. Der absolute Höchstbeitrag im Standardtarif ist auf den Höchstbeitrag der GKV begrenzt, der 2015 im Monat unter 640,00 Euro beträgt. Beim Wechsel aus Ihrem ursprünglichen Tarif werden jedoch die gebildeten Altersrückstellungen voll mitgenommen, sodass der Beitrag meist deutlich niedriger liegt. Ihren konkreten Beitrag kann Ihnen nur Ihr Krankenversicherer mitteilen. Holen Sie diese Information vor einem Wechsel ein, damit Sie Ihre Ersparnis kennen. Wenn Sie und Ihr Ehepartner beide in der PKV sind, zahlen Sie zusammen nicht mehr als 150 Prozent des Höchstbeitrags zur GKV. Dadurch wird der Standardtarif für privatversicherte Ehepaare preislich oft sehr attraktiv.

Ehepartner/Lebenspartner

Eine Besonderheit gilt für Ehepaare oder Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), die beide im PKV Standardtarif versichert sind. Liegt das Gesamteinkommen, das ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts, unter der Beitragsbemessungsgrenze, dann zahlen beide Ehepartner oder Lebenspartner zusammen maximal 150 Prozent des durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrags. Im beihilfekonformen Standardtarif gilt die entsprechend anteilige Regelung.

Wer kann in den PKV Standardtarif wechseln?

1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Einzige weitere Bedingung für einen Wechsel in den PKV Standardtarif ist hier, dass die Person seit mindestens 2009 Jahren in der PKV versichert ist, und zwar in einem Tarif, der grundsätzlich durch den Arbeitgeber zuschussberechtigt ist. Diese Voraussetzungen erfüllen alle Tarife, die einen vollen Krankenversicherungsschutz bieten. Nicht dazu gehören Zusatztarife, die lediglich ergänzend zu einem Versicherungsschutz in der GKV abgeschlossen werden.

2. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen können in den Standardtarif wechseln, wenn ihr Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt und sie über eine zehnjährige Vorversicherungszeit in einem zuschussberechtigten PKV Tarif verfügen.

3. Beamte und ihre Familienangehörigen ab dem 65. bzw. dem 55. Lebensjahr. Wenn Beamte in einen beihilfekonformen Standardtarif wechseln wollen, gelten dieselben Voraussetzungen wie unter 1. und 2. genannt. Im Vergleich zum Basistarif der PKV ist der Standardtarif meist um ein vielfaches billiger, bietet in einigen Bereichen aber deutlich niedrigere Leistungen. Der Standardtarif in der privaten Krankenversicherung ist eine Möglichkeit, wenn man sich die hohen Beiträge nicht mehr leisten kann. Er ist insbesondere für langjährig Privatversicherte gedacht. Beim Wechsel in den Standardtarif gelten die gleichen Grundsätze wie bei anderen Tarifwechseln: Risikozuschläge bleiben erhalten, und für Mehrleistungen kann der Versicherer eine Gesundheitsprüfung verlangen und ebenfalls Risikozuschläge festsetzen. Der Standardtarif steht Ihnen offen, wenn Sie vor dem 1. Januar 2009 in die PKV eingetreten und bereits seit mindestens zehn Jahren dort ununterbrochen ohne Fehlzeiten oder Unterbrechungen versichert sind. Außerdem muss einer der drei folgenden Punkte zutreffen: Sie sind mindestens das 65. oder Sie sind mindestens das 55. Lebensjahr und Ihr Einkommen unter der aktuellen Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt oder Sie beziehen bereits eine gesetzlichen Rente, etwa eine Erwerbsminderungsrente sind.

STANDARD ODER BASISTARIF...?

Wer nicht in den Standardtarif darf, geht alternativ in den Basistarif. Der Standardtarif ist in den meisten Fällen die deutlich billigere und bessere Variante, da der Beitrag des Basistarifs in der Regel dem Höchstbeitrag zur GKV entspricht. Zudem gibt es die Regelung für Ehepartner im Basistarif nicht. Dennoch sollte nicht allein der Beitrag entscheiden, denn es muss auch immer die Leistung geprüft werden. Welcher der richtige Tarif für Sie ist, empfiehlt Ihnen gerne der Verfasser dieser Informationen der Versicherungsberater Peter Rösler.

*Herausgeber und Verfasser: Kanzlei Rösler - Peter Rösler, Unabhängiger Versicherungsberater,
Fon 0231-1889828 Fax 1889829, www.kanzlei-roesler.com, Mail: info@kanzlei-roesler.com*

Achtung: Nachdrucke, Vervielfältigungen auch Kopieren, Weitergabe und Verteilungen sowie Änderungen auch Veröffentlichungen von Textpassagen und Auszüge sind ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verfassers verboten und werden nach Bekanntwerden oder Nichtbeachtung ohne vorheriger Androhung sofort strafrechtlich verfolgt.

Der Basistarif in der privaten Krankenversicherung...

Ein Tarifwechsel in den Basistarif ist fast immer die letztmögliche Lösung zu einer Beitragsreduzierung in der privaten Krankenversicherung. Die angesparten Altersrückstellungen wirken sich leider nicht auf den Beitrag im Basistarif aus. Daher ist der monatliche Beitrag zum Basistarif in der Regel immer der durchschnittliche Höchstbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungen im Basistarif sind bei allen PKV Versicherten gleich. Privat Versicherte, die die Zugangsvoraussetzungen zum besseren Standardtarif erfüllen, sollten bei einem Tarifwechsel den Standardtarif immer bevorzugen. Hier wirken sich die angesparten Altersrückstellungen erheblich auf den Beitrag aus. Nicht alle, die anstatt des Basistarifs eher in den Standardtarif wollen, bekommen den gewünschten Standardtarif leider nicht. Hier müssen nämlich grundlegende Voraussetzungen erfüllt werden, später mehr dazu. Der Beitrag für den Basistarif beträgt 2015 immerhin schon 639,38 € monatlich. Seit dem 1. Januar 2009 müssen die privaten Krankenversicherungen den gesetzlich vorgeschriebenen Basistarif anbieten.

Leistungen

Vom PKV-Basistarif unterscheiden sich die echten PKV-Tarife durch die vertragliche Garantie der Leistungen. Denn in der PKV wird der Umfang des Versicherungsschutzes in einem Vertrag (= Tarif) zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsunternehmen genau festgelegt. In diesen Vertrag kann kein Dritter eingreifen. Auch die Politik nicht. Deshalb sind die PKV-Versicherten von den von der Politik beschlossenen vielfältigen Leistungsreduzierungen in den gesetzlichen Krankenkassen immer verschont geblieben. Anders der Basistarif. Er folgt immer den Vorgaben für die gesetzlichen Krankenkassen. Werden dort Leistungen gekürzt, dann gilt das auch für den Basistarif. Mag der Basistarif somit in vielerlei Hinsicht den gesetzlichen Krankenkassen nahe stehen, so unterscheidet er sich von diesen allerdings in der Höhe des Beitrags. Zusatzversicherungen sind möglich machen das ganze aber unbezahlbar.

Beiträge

Der Beitrag in der GKV hängt immer von der Höhe des Einkommens ab. Steigt das Einkommen, dann steigt auch der Beitrag. Entsprechend sinkt der Beitrag, wenn das Einkommen sinkt. Viele Rentner freuen sich darüber, wenn mit Beginn ihres Ruhestands und ihren in der Regel dann niedrigeren Einkünften automatisch auch die Beitragsbelastung sinkt. Der ermäßigte Beitrag im Alter reicht freilich in den meisten Fällen nicht aus, um die Behandlungskosten tatsächlich zu decken. Die Deckungslücke wird in der GKV durch höhere Beitragsätze für alle finanziert. Wie tragfähig dieses Umlageverfahren in einer alternden Gesellschaft langfristig ist, ist allerdings ein großes Finanzierungsproblem der gesetzlichen Krankenkassen. Das ist für die Betroffenen zwar erfreulich, führt andererseits aber dazu, dass sich tendenziell im Basistarif eher Menschen versichern werden, die viele Gesundheitsleistungen benötigen. Da diese von allen bezahlt werden müssen, ist der Basistarif ein vergleichsweise teurer Tarif. Oft auch teurer als die echten PKV-Tarife. Der Gesetzgeber hat allerdings vorgegeben, dass der Basistarif eine maximale Beitragshöhe nicht überschreiten darf.

Diese entspricht immer dem durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV. Mehr muss ein Versicherter im Basistarif nicht bezahlen, bis zu dieser Höhe zahlt er aber auch dann, wenn sein Einkommen zum Beispiel als Rentner sinkt. Im Unterschied zur GKV wird im Basistarif auch für jede versicherte Person ein Beitrag erhoben. unterschiedlichen Produktwelten. Der Basistarif unterscheidet sich sehr deutlich von allen anderen Tarifen der privaten Krankenversicherung:

1. Der Basistarif ist ein gesetzlich definiertes Produkt, das nach Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) vergleichbar ist und auch sein muss. Der sonst für die PKV typische höherwertige Versicherungsschutz besteht im Basistarif nicht.

2. Durch einschnürende gesetzliche Vorgaben ist der Basistarif zudem nicht kostendeckend. Die verbleibende Deckungslücke geht laut Gesetz auf Kosten der Bestandsversicherten.

3. Die Leistungen unterscheiden sich beträchtlich von den echten PKV-Tarifen. Der Basistarif muss wie bereits genannt den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nachbilden. Während die Versicherten dauerhaft ein vertraglich garantiertes Schutzpaket erhalten, muss der Basistarif immer den Vorgaben für die gesetzlichen Krankenkassen folgen. Werden dort Leistungen gekürzt, dann gelten die Änderungen auch für den Basistarif.

4. Anders als in der GKV ist die Höhe des Beitrages in der PKV nicht abhängig vom Einkommen, sondern vom Umfang der versicherten Leistungen, vom Eintrittsalter und vom Geschlecht. Das gilt auch für den PKV Basistarif. So genannte Vorerkrankungen bei Versicherungsbeginn spielen im Basistarif jedoch keine Rolle: Individuelle Risikozuschläge werden – anders als sonst in der PKV nicht erhoben. Das Gesetz gibt als maximale Beitragshöhe den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV. Mehr muss ein Versicherter im Basistarif nicht bezahlen, nur bis zu dieser Höhe zahlt er, aber auch dann, wenn sein Einkommen zum Beispiel als Rentner sinkt.

5. Im Unterschied zur GKV wird im Basistarif für jede versicherte Person ein eigener Beitrag erhoben. Ein Ehepaar zahlt also stets zwei Beiträge, jeweils begrenzt auf den Höchstbeitrag. Auch für Kinder und Jugendliche sind gesonderte Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von rund 275 Euro zu zahlen. In der GKV dagegen sind Ehepartner und Kinder ohne eigenes Einkommen stets beitragsfrei mitversichert.

6. Bei allen vom Gesetzgeber erzwungenen Parallelen zwischen GKV-Niveau und Basistarif gibt es erhebliche Unterschiede mit großen Auswirkungen auf die Beitragshöhe, anders als in der GKV müssen auch im Basistarif die PKV-typischen Alterungsrückstellungen gebildet werden. Durch die politischen Vorgaben startet der Basistarif mit überdurchschnittlich alten und kranken Versicherten. Es kommt nicht zu der für das Versicherungsprinzip erforderlichen Risikomischung – anders als in der GKV mit ihren rund 70 Millionen Versicherten. Zudem erhält die PKV keinerlei Steuermittel, während die GKV regelmäßig Zuschüsse aus Steuer-geldern erhält. Diese Punkte führen im Zusammenwirken zu dem hohen Beitragsniveau im Basistarif. Die PKV hat frühzeitig vor dieser Entwicklung gewarnt, der Gesetzgeber hat es dennoch zum Leidwesen der Basistarif Versicherten anders beschlossen. Die PKV hat stets betont, dass es sich bei diesen Vorgaben beim Basistarif nicht um ein "Schnäppchen" handeln wird.

Der Basistarif ist mit so vielen gesetzlichen Vorgaben versehen, dass die allermeisten Versicherten den Höchstbeitrag von knapp unter 600 Euro monatlich zahlen müssen. Mit diesen Vorgaben bedeutet der Basistarif eine Versicherung nach dem Modell der GKV unter dem Dach der PKV. Es wird also wohl nie von den PKV Versicherern für den Basistarif geworben werden. Die Versicherer haben sich den Basistarif nie gewünscht und nie gewollt. Es ist eben kein echtes Produkt der privaten Krankenversicherung...

BASISTARIF ODER STANDARDTARIF...?

Wer nicht in den Standardtarif darf, geht alternativ in den Basistarif. Der Standardtarif ist in den meisten Fällen aber die deutlich billigere und bessere Variante. Zudem gibt es die Regelung für Ehepartner im Basistarif nicht. Dennoch sollte nicht allein der Beitrag entscheiden, denn es muss auch immer die Leistung geprüft werden. Welcher der richtige Tarif für Sie ist, empfiehlt Ihnen gerne der Versicherungsberater Peter Rösler.

*Herausgeber und Verfasser: Kanzlei Rösler - Peter Rösler, Unabhängiger Versicherungsberater,
Fon 0231-1889828 Fax 1889829, www.kanzlei-roesler.com, Mail: info@kanzlei-roesler.com*

Achtung: Nachdrucke, Vervielfältigungen auch Kopieren, Weitergabe und Verteilungen sowie Änderungen auch Veröffentlichungen von Textpassagen und Auszüge sind ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verfassers verboten und werden nach Bekanntwerden oder Nichtbeachtung ohne vorheriger Androhung sofort strafrechtlich verfolgt.

KANZLEI RÖSLER
Kirchhörder Str. 28
44229 Dortmund
Tel.: 0231 / 1889828
Fax: 0231 / 1889829

Stand 12/2015 Seiten 1 von 3
3B